



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5056

A05

24 . April 2026

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2654

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Hauptausschusses

Sitzung des Hauptausschusses am 30.04.2026
Antrag der Fraktion der FDP vom 27.03.2026
„Umsetzung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Umset-
zung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Hauptausschusses am 30.04.2026
zu dem Tagesordnungspunkt
„Umsetzung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW“
Antrag der Fraktion der FDP vom 27.03.2026

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 14. April 2026 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW in den Landtag einzubringen.

Der Gesetzentwurf war nach der Verbändeanhörung zunächst der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt worden, weil er technische Regelungen enthielt, für die nicht auszuschließen war, dass sie die europarechtliche Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit tangierten. Die in einem solchen Verfahren grundsätzlich drei Monate andauernde Stillhaltefrist wurde aufgrund einer sogenannten Ausführlichen Stellungnahme von Behörden der Republik Malta um einen weiteren Monat verlängert. Auf die Antwort des Ministeriums des Innern hat weder die Europäische Kommission noch ein Mitgliedstaat reagiert.

Zur Überwachung der Regulierungsvorgaben und der Verhinderung von Manipulationen besteht auch für die Anbieter von Online-Casinospielen die Verpflichtung, einen sogenannten Safe-Server bereitzuhalten. Auf diesem Safe-Server werden sämtliche Spieldaten digital nichtveränderlich abgelegt und der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Auswertung zur Verfügung gestellt.

Für die Auswertung können sich die Länder unter bestimmten Voraussetzungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) bedienen. Aus Vereinfachungsgründen haben deshalb die Länder, die Online



Casinos zulassen wollen, in Zusammenarbeit mit der GGL eine Muster-Verwaltungsvereinbarung erarbeitet, die die Inanspruchnahme der GGL durch die Länder zur Überwachung und Auswertung von Safe-Servern nach § 27k Abs. 3 und § 6i Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 regelt und die Kosten für die Länder aufschlüsselt.

Da in Nordrhein-Westfalen noch keine Online-Casinospiele durchgeführt werden, ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung des Safe-Servers der GGL bisher unterblieben.

Ein erster Entwurf einer Ausführungsverordnung zum Online-Casinospiel Gesetz NRW ist vom zuständigen Ministerium des Innern erarbeitet worden. Nach der erforderlichen Abstimmung innerhalb der Landesregierung ist eine Anhörung der betroffenen Verbände zu dem Entwurf geplant. Allerdings ist ein Erlass dieser Rechtsverordnung erst nach Inkrafttreten der Änderungen des Online-Casinospiel Gesetz NRW möglich, da die Ermächtigungen zum Erlass der Verordnung teilweise erst durch die von der Landesregierung beschlossene Änderung geschaffen werden.

Da die inhaltlichen Anforderungen an die künftigen Konzessionärinnen und Konzessionäre sich aus der Rechtsverordnung ergeben werden, kann das Vergabeverfahren eingeleitet werden, sobald die Rechtsverordnung zum Online-Casinospiel Gesetz NRW in Kraft getreten ist.